

Vereinsatzung

Satzung der TSG Lüdenscheid e.V. Tanzsportgemeinschaft Lüdenscheid e.V. vom 28.10.1993 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 05.06.1994, 22.01.1998 und 15.3.2010

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportgemeinschaft Lüdenscheid" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Tanzsportgemeinschaft Lüdenscheid e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen (TNW), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), und im Deutschen Sportbund (DSB)

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch tanzsportliche Förderung von Jugendlichen, durch Jugendpflege und die Durchführung von Wettbewerben in Form von Turnieren verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Ehrenmitglieder, wenn sie hierzu durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes ernannt werden, weil sie sich durch besondere Verdienste um die Gemeinschaft ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
2. Ordentliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese gliedern sich in
 - a) Mitglieder der Abteilung Turniertanz, die regelmäßig am Turniertraining teilnehmen,
 - b) Mitglieder der Abteilung Breitensport, die nicht aktiv Turniertanz betreiben.
 In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit.
3. Jugendliche, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.
4. Fördernde Mitglieder, ohne Mitglieder der Abteilungen Turniertanz und Breitensport zu sein, ohne am Training teilzunehmen und ohne das Recht, den Verein innerhalb des Sportverkehrs zu repräsentieren.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied nach § 3 nr. 2,3 und 4 muss schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Personalien beantragt werden. Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich und mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden muss, oder
 - durch Ausschluss, der aufgrund eines Beschlusses, den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst hat, erklärt werden kann, wenn ein Mitglied :
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen ganz oder auch teilweise im Rückstand ist (der Anspruch auf rückständige Beträge erlischt dadurch nicht), oder
 - b) sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat, das Ansehen der Gemeinschaft durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört;

- durch Tod Ist ein Mitglied aus anderen Gründen als wegen rückständiger Beträge ausgeschlossen worden, so kann es die Mitgliederversammlung mit dem Ziele anrufen, seinen Ausschluss aufzuheben.

Der Ausschluss bleibt bis dahin wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
2. Jedes Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder sind jedoch erst in der zweiten, ihrer Aufnahme folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder, insbesondere Lizenzinhaber, können nur mit vorheriger Kenntnis des Vorstandes extern sportlich tätig werden.

§ 7 die Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Die Tagesordnung muss insoweit ohne Beachtung einer Frist erweitert werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Hinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Für die Feststellung der Stimmmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Wortlaut der erstrebten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung vorgelegt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres einzuberufen. (Ordentliche Mitgliederversammlung)
9. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder innerhalb eines Monats nach einem schriftlich begründeten Antrag, der mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist. (Außerordentliche Mitgliederversammlung)
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung hat über Vereinsangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, insbesondere
 - die Satzung zu ändern
 - die Gebühren und Beiträge jährlich festzusetzen
 - den Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen
 - über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen

§ 9 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Pressewart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Sozialwart

2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann einem anderen Vorstandsmitglied die Vollmacht zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes erteilen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwarts wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglieds ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der jugendlichen Mitglieder (§ 3 Nr. 3)

2. Die Jugendversammlung findet statt vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie ist vom Jugendwart entsprechend § 8 Nr. 1 einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendlichen entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Sie wählt den Jugendwart und Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Er wird, ebenso wie der Jugendwart, für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Jugendwart und Jugendsprecher bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie werden einzeln gewählt.

5. Für die Jugendversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen des § 8 Nr. 2, 4, 5, 6 und 10.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Turnierordnung

1. Für Turniere gelten die Regeln und Ordnungsbestimmungen des Deutschen Tanzsportverbandes sowie des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen. Alle Mitglieder des Vereins haben sich danach zu richten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lüdenscheid (§ 2 Abs. 5).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(5)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6)

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7)

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.